Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen: vierteljährlich 1 M. (im Ausland mit Post-Zuschlag)

Nr 6209 der Deutschen Reichs-Post-Zeitungs-Preisliste Nr. 3367 des österreichischen Zeitungs - Preisverzeichnisses.

Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, - In- und Ausland: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.

Erfüllungs-u. Zahlungsort Berlin

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte: Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin W 9, Potsdamer Strasse 134 Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Buchg

Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Preise der Anzeigen Die Petitzeile von 3 mm Höhe, 50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg. Umschlag 50 Pfg.

6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger

Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden Zeichen-Briefe hat Besteller der Anzeige 1 M. zu zahlen Stellengesuche zu halbem Preis

Vorausbezahlung a. d. Verleger. Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und seiner Zweigvereine: Papier-Verein Rheinland-Westfalen und Mitteldeutscher Papier-Industrie-Verein Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen

Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten, Deutscher Holzstoff-Fabrikanten und Deutscher Pappen-Fabrikanten Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler und des Verbandes süddeutscher Kartonnagen-Fabrikanten Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ der freien Vereinigung Berliner Buchdruckerei-Besitzer Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin

Nr. 88

Berlin, Sonntag, 1. November 1903

XXVIII. Jahrg.

. 3154

. . . 3158

. . . 3167 . . . 3170

. . . 3172

renhaus 3174

ung . . 3176

. . . 3178

. . . 3180

. . . 3184

en . . 3160

n. Un-

dressen-

Reichs-

beschä-

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von I M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, teile uns dies durch Post-Rarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 87 cts. Bulgarien 2 Frank 30 cts. Dänemark 1 Krone 1 Oere Egypten 130 Milliems Italien 2 Frank 49 centimes Luxemburg 1 Mark 52 Pf. den Niederlanden 95 cents

Norwegen 1 Krone 47 öre Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller Rumänien 2 Frank 55 centimes Rußland 80 Kopeken Schweden 1 Kr. 38 öre Schweiz 1 Frank 50 centimes Serbien 1 Frank 95 cts. und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber.

Die Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen oder zwei Monate entgegen.

	NH	ALT
Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabri Handelsgebräuche. Kaseïn-Fabrikation. Kartenbriefe und Postquittungen Ablaßventil für Papierstoffregler Filz- trocknung über "Trockenfilz-Führung" . Widerstand gegen Zerknittern Schaufenster-Ausstattung. (Fortsetzung) . Vorsicht! Giftfreie farb. Kreiden! Handel der Schuldiener in Wien. Schutzverband für die Postkarten-Industrie Buchgewerbe: Die Entwicklung der Schrift. (Fortsetzung) Lohnbewegung unter den dänischen Buch- bindergesellen. Das Schriftbild u. seine Entwicklung	3145 3146 3147 3148 3149 3149 3150	Elfenbein-Kuvertpapier. (Schiedspru Handelskammer-Bericht 1902 Nernstlicht und Auer-Osmiumlampe In Deutschland patentirte Erfindunge Geschäfts-Nachrichten Patente Urteile des Gewerbegerichts Berlin lauterer Wettbewerb Gewerbe-Ausstellg. in Kassel 1905. Ac schreiber. Kampf gegen das Wan Briefmarkenkunde. Was vergütet d post für in Verlust geratene oder digte Postpakete. Postkarten-Zeite Amerikanische Erfindungen Märkte Briefkasten
	The same of the sa	

Eine Beilage von der Wein-Kellerei J. Thoman, Berlin

Handelsgebräuche

Vielfach irrige und dunkle Anschauungen.

und Verträgen nur unter Kaufleuten gegolten hat, ist nun nach unter denen, die sich ausdrücklich dazu verpflichtet haben. V.O. dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch im bürgerlichen Recht maßgebend. § 133 des BGB. sagt: Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne zu haften. § 157: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Genau nach dieser Vorschrift hat das Gericht in dem in Nr. 5 Seite 143 geschilderten Falle (Etiketten auf Abruf) gehandelt, es hat zunächst den Willen Kasein täglich erzeuge. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich der Parteien erforscht und kam dabei zu einem günstigen hier nur um einen Irrtum, vielleicht hervorgerufen durch falsche Auf-Resultate. Erst in zweiter Linie hätte es nach einer etwa be- fassung irgend einer Ausdrucksweise des Herrn Präsidenten Thomson stehenden Verkehrssitte sich zu richten gehabt, deren Berücksichtigung unter Kaufleuten durch § 346 des Handelsgesetzbuches noch ausdrücklich vorgeschrieben ist. Daß Handelsgebräuche bei der Urteilssprechung gegebenen Falles tatsächlich beachtet werden, geht aus verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen hervor, so z. B. daß »freibleibend« in einer Verkaufsofferte gleichbedeutend ist mit dem Vorbehalt völliger Freiheit des Handelns; daß »cif« bedeutet, daß der Verkäufer die Kosten, Versieherungen und Fracht bis zum Bestimmungsorte übernimmt; daß Geschäftsbedingungen als genehmigt gelten, wenn keinen Anklang gefunden haben und deshalb wieder eingehen sollen. solche vorher eingesandt waren, und hernach Geschäfte zustandekamen, usw.

Handelsgebräuche mit der gesetzlichen Wirkung können aber nicht einfach durch eine Interessengemeinschaft »fest- sich deshalb auch besser beschreiben. gestellt« werden, wie etwa der Verein Deutscher Steindruckerei-Besitzer es nach der Antwort auf Frage 4753 tun wollte. worden, daß man es kaum noch beschreiben kann, es scheint nur noch Handelsgebräuche entstehen, wie jede Verkehrssitte, durch die aus Holzschliff zu bestehen. K.

Erkenntnis, daß ihre Uebung sittlich und anständig, und ihre Nichtbeachtung eines anständigen Geschäftsverkehrs unwürdig Ueber den Begriff der Handelsgebräuche und deren An- ist. Diese Ueberzeugung und die Uebung müssen allgemein Wendung bei Gericht herrschen unter der Geschäftswelt noch sein und bilden so das Wesen einer Verkehrssitte oder eines Handelsgebrauchs. Abmachungen, wie die oben erwähnte, Was früher in Bezug auf Auslegung von Willenserklärungen gelten, so lange sie nicht zur Verkehrssitte geworden sind, nur

Kasein-Fabrikation

Ich nehme Bezug auf den in Nr. 70 vom 30. August enthaltenen Artikel, betreffend die Champion Coated Paper Co. in Hamilton (Ohio), betitelt »Kunstdruckpapier in Amerika«. Sie sagten in diesem Artikel

Hamburg, 23. Oktober 1903

im Laufe seiner wohl in englischer Sprache mit Ihnen geführten Unterhaltung, handeln kann. Kurz, ich kann Ihnen den Beweis liefern, daß meine Gesellschaft, die Caseïn Company of America, der genannten Firma alles Kasein, was sie gebraucht, liefert, und daß die Champion Coated Paper Co. selbst gar kein Kasein erzeugt.

G. E. Marsmann

Kartenbriefe und Postquittungen

Wiederholt liest man in den Zeitungen, daß die neuen Briefkarten Die Briefkarten des Auslandes, auf die stets Bezug genommen wird, sind eben anders und meiner Ansicht nach praktischer ausgestattet als die unsrigen. Bei den Briefkarten des Auslandes fehlt die störende und ganz überflüssige Klappe, auch ist das Papier besser und läßt

CHEMNITZ